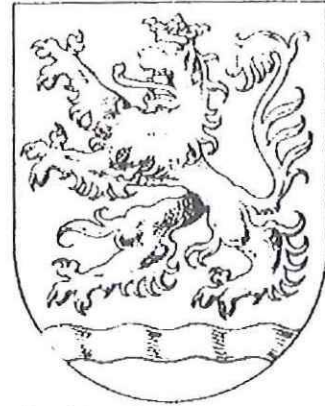


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2013

Holzminden, den 18.06.2013

Nr. 11

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
73	Bauleitplanung – 35. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Holzminden (Bereich Krankenhaus) vom 19.04.2013	312
74	Satzung über die Festlegung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Boffzen vom 26.03.2013 und Bekanntmachung vom 15.05.2013	314
75	Haushaltssatzung der Gemeinde Lüerdissen für das Haushaltsjahr 2013 vom 18.04.2013 und Bekanntmachung vom 28.05.2013	316
76	Haushaltssatzung der Gemeinde Pegestorf für das Haushaltsjahr 2013 vom 03.05.2013 und Bekanntmachung vom 12.06.2013	318
77	6. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“ vom 23.11.2012	321
78	Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2012 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover vom 23.11.2012	322
79	Haushaltssatzung Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover für das Haushaltsjahr 2013 vom 23.11.2012	323
80	Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Boffzen vom 22.04.2013	326

BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -

**36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Holzminden
(Bereich „Krankenhaus“)**

I. Die vg. Änderung des Flächennutzungsplans ist dem Landkreis Holzminden gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) in der z.Zt. gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die vg. Änderung des Flächenutzungsplans gilt seit dem 19.04.2013 gem. § 6 Abs. 4 BauGB als genehmigt (Genehmigungsfiktion).

Mit dieser Bekanntmachung wird die 36. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Die vg. Änderung des Flächenutzungsplanes liegt einschl. Begründung bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

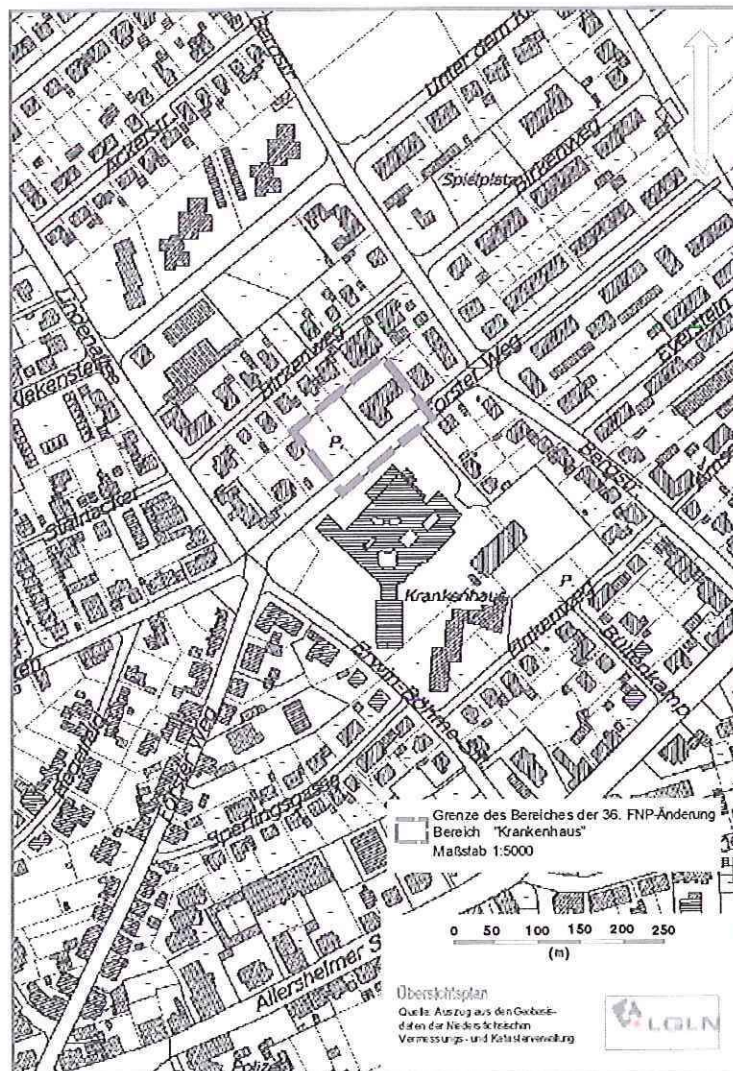
II. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) beim Zustandekommen der Flächennutzungsplanänderung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bauleitplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der Geltungsbereich der 36. Änderung des Flächennutzungsplans ist dem nachstehenden Kartenausschnitt zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 14.06.2013

Der Bürgermeister

Jürgen Daul



Bekanntmachung

Satzung über die Festlegung der Realsteuerhebesätze vom 26.03.2013

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Boffzen in seiner Sitzung am 26.03.2013 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§1

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf | |
| für das Jahr 2013 | 350 v.H. |
| für das Jahr 2014 | 370 v.H. |
| 2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | |
| für das Jahr 2013 | 350 v.H. |
| für das Jahr 2014 | 370 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer auf | |
| für das Jahr 2013 | 380 v.H. |
| für das Jahr 2014 | 380 v.H. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Boffzen, den 26.03.2013

GEMEINDE BOFFZEN

gez. Menzel

L.S.

Bürgermeister

Bekanntmachung der Hebesatzsatzung

Die vorstehende Hebesatzsatzung der Gemeinde Boffzen vom 26.03.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (in der Zeit vom 01.07. bis 09.07.13).

Boffzen, den 15.05.2013

L.S.

gez. Menzel
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Lüerdissen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lüerdissen in der Sitzung am 18.04.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	224.900 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	224.900 €	0 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	205.500 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	192.200 €	13.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.000 €	-7.000 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	205.500 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	199.200 €	6.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 34.200 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |

- | | |
|------------------|-----------|
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |
|------------------|-----------|

Lüerdissen, 18 .04.2013

gez. Thies

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 01.07. bis zum 09.07. 2013

während der Öffnungszeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Lüerdissen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Thies

Lüerdissen, den 28.05.2013

(Bürgermeister)

Haushaltssatzung

der Gemeinde Pegestorf für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Pegestorf in der Sitzung am 03. Mai 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | | |
|-----|---|-----------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 214.100 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 214.100 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 € |
| 2. | im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 206.100 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 184.900 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 22.500 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 22.500 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 0 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.200 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- | | |
|---|-----------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 228.600 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 208.600 € |
| - Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten) | 0 € |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 34.300 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v.H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v.H. |

- | | |
|-------------------------|-----------------|
| 2. Gewerbesteuer | 330 v.H. |
|-------------------------|-----------------|

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn im Haushaltsjahr der Haushaltsansatz um

2.000 €

überschritten wird. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Pegestorf, im Mai 2013

Gemeinde Pegestorf

L.S.

gez. Pommer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Pegestorf für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 01.07.2013 bis 07.07.2013 in der Gemeindeverwaltung, Hauptstr. 49, 37619 Pegestorf, während den Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus

Pegestorf, den 12.06.2013

Der Bürgermeister

gez. Pommer

L.S.

6. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover“

Aufgrund des § 9 (1) des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. S. 63) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 23.11.2012 folgende 6. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“ beschlossen:

Artikel I

1. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn

1. ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt oder
2. die letzte Sitzung der Verbandsversammlung länger als 3 Monate zurückliegt und ein Mitglied der Verbandsversammlung die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

2. § 11 erhält folgende Fassung:

(1) Die ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführerin/der ehrenamtliche Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt; die Verbandsversammlung kann eine weitere Stellvertreterin/einen weiteren Stellvertreter wählen. Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer wird vertreten von ihrer/ihrem Vertreterin/Vertreter/seiner Vertreterin/seinem Vertreter im Hauptamt oder auf Beschluss der Verbandsversammlung durch eine Vertreterin/einen Vertreter eines anderen Verbandsmitglieds.

(2) Die Verbandsgeschäftsführerin/der Verbandsgeschäftsführer und ihre/seine Stellvertreter/Stellvertreter werden auf die Dauer von 5 Jahren, ist sie/er Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes auf die Dauer dieses Amtes, gewählt. Sie/er übt ihr/sein Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie/er gewählt ist, bis zum Amtsantritt der/des neu gewählten Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführers bzw. der/des neu gewählten stellvertretenden Verbandsgeschäftsführerin/Verbandsgeschäftsführers aus.

3. In § 22 Abs. 2 wird nach der Regelung für den Landkreis Göttingen eingefügt:

„Stadt Göttingen

Göttinger Tageblatt“

Artikel II

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Goslar, 23.11.2012

gez. Dr. Hartmut Heuer
Erster Kreisrat
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Barbara Thiel
Regionsrätin
Verbandsgeschäftsführerin

Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2011

des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover

Gem. § 16 Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover in ihrer Sitzung am 23. November 2012 folgende Beschlüsse gefasst:

Die Bilanz auf den 31.12.2011,
die Ergebnisrechnung vom 01.01.2011 bis 31.12.2011,
die Finanzrechnung vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 wird beschlossen.

Den Verbandsgeschäftsführern wird für das Haushaltsjahr 2011 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht 2011 liegen gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG im Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, Zimmer 1022

vom 15.07.2013 bis 23.07.2013

öffentlich aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Goslar, 28. Mai 2013

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover
Barbara Thiel, Verbandsgeschäftsführerin

H a u s h a l t s s a t z u n g

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover
für das

Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 16 des Nieders. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) und der §§ 112 ff. des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 23.11.2012 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der ordentlichen Erträge auf	1.550.000 €
der ordentlichen Aufwendungen auf	1.741.300 €
der außerordentlichen Erträge auf	0,0 €
der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,0 €

im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.550.000 €
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.740.800 €
der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,0 €
der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,0 €
der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,0 €
der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2013 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2013 beträgt 506.300 €. Es entfallen auf die Verbandsmitglieder

	€	%
Region Hannover	192.495	38,02
Städte		
Braunschweig	25.821	5,10
Göttingen	13.873	2,74
Salzgitter	12.759	2,52
Landkreise		
Göttingen	57.971	11,45
Goslar	27.188	5,37
Hildesheim	53.820	10,63
Holzminden	27.695	5,47
Northeim	60.351	11,92
Osterode am Harz	14.885	2,94
Wolfenbüttel	19.442	3,84

Die Verbandsumlage wird mit 40 v. H. am 1. Februar und mit jeweils 30 v. H. am 1. Mai und am 1. November 2013 fällig.

Goslar, 23.11.2012

Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover

gez. Dr. Hartmut Heuer
Erster Kreisrat

Vorsitzender der Versammlung

gez. Barbara Thiel
Regionsrätin

Verbandsgeschäftsführerin

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 des Nieders. Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts

vom 15.07.2013 bis 23.07.2013

zur Einsichtnahme beim Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, Zimmer 1012, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Goslar, 24.04.2013

Barbara Thiel
Regionsrätin
Verbandsgeschäftsführerin

**Verordnung zur Aufrechterhaltung
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Samtgemeinde Boffzen**

Aufgrund der §§ 54 bis 61 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boffzen in seiner Sitzung am 22.04.2013 für das Gebiet der Samtgemeinde Boffzen folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für das Gebiet der Samtgemeinde Boffzen (Gebiet der Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Boffzen).

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege, Plätze und Fußgängerbereiche einschließlich ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zugänglichen Erholungsflächen, Gedenkstätten, Park- und Grünflächen, Kinderspielplätze, Sportplätze, Gärten, Forsten, Grillplätze, Schulhöfe, Friedhöfe, Böschungen, Grünstreifen und sonstige Anpflanzungen, Gewässer einschließlich der Uferbereiche.
- (3) Spielplätze im Sinne dieser Verordnung sind Kinderspielplätze, zum Spielen freigegebenen Schulhöfe und ihre Einrichtungen, sowie Bolzplätze.

**§ 3
Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen**

- (1) Die Benutzung öffentlicher Straßen und öffentlicher Anlagen ist jedermann im Rahmen der Verkehrsvorschriften, des Wegerechts und der nachfolgenden Regelungen gestattet.

Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sich auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen so zu verhalten, dass andere Personen dadurch nicht gefährdet, belästigt oder in der Benutzung gemäß Abs. 1 beeinträchtigt oder behindert wird.
- (3) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist es verboten,
 - a) dort zu lagern oder zu übernachten,
 - b) sich in Teichen, Brunnen, Wasserbecken o.ä. Einrichtungen zu waschen oder zu baden,
 - c) Einfriedungen, Abgrenzungsmauern und Straßensperrgeräte zu übersteigen,

- d) Straßenlaternen, Lichtmasten, Feuermelder, Notrufanlagen, Denkmäler, Brunnen und Bäume zu klettern,
- e) Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- f) außerhalb dafür eingerichteten Plätzen zu grillen;
- g) außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren, Wohnwagen und Anhänger dort abzustellen, zu reinigen oder zu reparieren.

§ 4

Anbringung von öffentlichen Schildern auf privaten Grundstücken

- (1) Grundstückseigentümer oder sonstige Verfügungsberechtigte haben zu dulden, dass auf oder an ihrem Grundstück Einrichtungen und Zeichen für öffentliche Zwecke angebracht, verändert, aufgebessert oder erneuert werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist.
- (2) Diese Duldungspflicht gilt insbesondere für
 - a) Straßenbezeichnungen,
 - b) Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen
 - c) Notrufanlagen der Polizei
 - d) Verkehrsspiegel

und nur insoweit, als öffentliche Straßen für Maßnahmen nach Satz 1 nicht zur Verfügung stehen.

§ 5

Spielplätze/Sportplätze

- (1) Kinderspielplätze sind für Kinder bis 14 Jahren vorgesehen, ihre Einrichtungen dürfen nur von Kindern benutzt werden. Die Samtgemeinde kann durch Hinweisschilder die Benutzung und den Benutzerkreis der Spielplätze regeln.
- (2) Auf Spielplätzen ist es verboten,
 - a) gefährliche Gegenstände oder gefährliche Stoffe mitzuführen,
 - b) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren, ausgenommen Kleinfahrräder für Kinder und Krankenfahrstühle,
 - c) Tiere zu führen oder laufen zu lassen,
 - d) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu sich zu nehmen und zu rauchen,
 - e) Spielplätze entgegen den Regelungen gem. Abs. 1 zu benutzen.
- (3) Zum Schutz der Benutzer von der Sportplätzen gilt Abs. 2 Buchstabe a) bis c) – ausgenommen Pflegegeräte – für Sportplätze sinngemäß.

§ 6

Hausnummern

Jeder Eigentümer eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, die ihm durch die Samtgemeinde zugeteilte Hausnummer auf eigene Kosten an seinem Gebäude oder Grundstück anzubringen und dafür zu sorgen, dass die Hausnummer zu jeder Zeit in gut sichtbarem und lesbarem Zustand von der Straße aus zu erkennen ist.

§ 7

Verkehrsbehinderung und Gefährdungen

Bäume, Sträucher und Hecken an öffentlichen Straßen sind so zu beschneiden, dass Verkehrszeichen, Straßennamensschilder, Wegweiser und sonstige amtliche Kennzeichen sowie Hydranten oder Straßenbeleuchtungseinrichtungen nicht verdeckt sind. Über die Grundstücksgrenze hängende Äste und Zweige sind über den Gehweg bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen bis zu einer Höhe von 4,50 m zu beseitigen. Außerdem darf durch Zäune, Mauern, Hecken, Bäume und Sträucher weder der Verkehrsraum eingeengt noch die Sicht, insbesondere an Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, so eingeschränkt werden, dass Verkehrsbehinderungen oder -gefährdungen entstehen.

§ 8

Abladen und Lagern von Baustoffen

Beim Abladen und Lagern von Baustoffen müssen die Gossen und Schachtwasserabdeckungen der unterirdischen Leitungen für Wasser, Gas, Strom, Abwasser, Fernsprecher und Hydranten stets frei bleiben und dürfen nicht unbefugt geöffnet oder entfernt werden.

§ 9

Bereitstellung von Haus- und Sperrmüll sowie Wertstoffen

Haus- und Sperrmüll sowie Wertstoffe dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages ab 18.00 Uhr an öffentlichen Verkehrsflächen zur Abholung bereitgestellt werden.

Zurückgewiesener Müll oder Wertstoffe sind am selben Tage zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine ordnungsgemäße Entsorgung kann auch durch Bereitstellung zum nächsten Abfuhrtermin geschehen.

§ 10

Ruhezeiten

Die Ruhezeiten werden durch die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes – Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. November 2011 (BGBl. I S. 2178) – geregelt.

-

§ 11 Belästigung durch Staub und Gerüche

Bodenstaub, Bauschutt, Baustoffe, Kehricht, Asche und andere staubverursachende Stoffe sind so zu behandeln, zu verladen und zu befördern, dass nicht mehr Staub entsteht, als nach den Umständen vermeidbar ist (z. B. durch Benetzen oder Abdecken) und die Straßen sowie die Nachbargrundstücke nicht verunreinigt werden.

§ 12 Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, dass Personen und andere Tiere nicht gefährdet, nicht mehr als nach den Umständen vermeidbar belästigt und Sachen nicht beschädigt werden. Tierhalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragten Personen müssen für den Umgang mit den Tieren geeignet sein. Geeignet im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die körperlich in der Lage sind, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Tieren beauftragten Personen sind verpflichtet zu verhüten, dass ihr Tier öffentliche Straßen und Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt. Bei Verunreinigungen durch Kot sind sie zur sofortigen Reinigung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.
- (3) Bienen dürfen bis zu einer Entfernung von 10 Metern an öffentlichen Straßen nicht gehalten werden.
- (4) Haustiere sind im Übrigen so zu halten, dass andere Personen insbesondere während der Nachtruhe (22.00 Uhr bis 07.00 Uhr), nicht unzumutbar belästigt werden.
- (5) **Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.**

Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

§ 13 Hundehaltung

- (1) Hundehalter/innen und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragte Personen müssen für den Umgang mit den Tieren geeignet sein. Geeignet im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die körperlich in der Lage sind, das Tier jederzeit zu beherrschen und festzuhalten. Hundehalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen sind verpflichtet, zu verhindern, dass das Tier
 - a) unbeaufsichtigt umherläuft
 - b) Personen oder andere Tiere gefährdet, anspringt, anfällt oder unzumutbar belästigt
 - c) öffentliche Straßen oder Anlagen beschädigt oder durch Kot verunreinigt.

- (2) Verunreinigungen durch Kot sind von dem Hundehalter bzw. der mit der Führung oder Beaufsichtigung beauftragten Person unverzüglich zu beseitigen. Diese besondere Reinigungsverpflichtung geht der des Anliegers vor.
- (3) Hundehalter und die mit der Führung und der Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen haben
 - a) in Gegenwart von Personen, die Angst vor Hunden zeigen,
 - b) auf von Fußgängern stark frequentierten Straßen und Plätzen oder allgemein zugänglichen wegen, wo die Zuordnung von Hunden und Hundeführer für Dritte unübersichtlich ist,
 - c) in der Nähe von Radwegen,
 - d) in öffentlichen Anlagen, in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen oder auf Märkten, bei Umzügen, Festen und sonstigen Veranstaltungenden Hund anzuleinen.
- (4) Gefährliche Hunde sind auf allen öffentlichen Straßen und in allen öffentlichen Anlagen im gesamten Gemeindegebiet zu jeder Tages- und Nachtzeit ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von 2 m nicht überschreiten. Die Hunde müssen ferner einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (5) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung sind Hunde, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinaus gehende Kampfbereitschaft, Angriffslust und Schärfe gezeigt haben.
- (6) Der Hundehalter und die mit der Führung und der Beaufsichtigung von Hunden beauftragten Personen haben sicherzustellen, dass Hunde grundsätzlich nicht geführt oder laufen gelassen werden
 - a) auf Sport- und Spielplätzen
 - b) auf sonstigen Flächen, auf denen Kinder spielen.

§ 14 Sauberkeit

- (1) Es ist verboten,
 - a) Verpackungen, Abfälle und andere Gegenstände auf die Straße oder auf andere der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen in Parks oder in der freien Landschaft wegzuwerfen,
 - b) Kaugummis auf die Straße oder auf andere der Öffentlichkeit zugängliche Flächen, in Parks oder in der freien Landschaft auszuspucken oder sich in anderer Weise zu entledigen,
 - c) Aschenbecher auf öffentlich zugänglichen Flächen zu entleeren,
 - d) zur Abfuhr bereit gestellte Verpackungen oder Abfälle auszuschütten, zu verstreuen oder zu durchwühlen,

- e) in Straßen oder auf anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen aufgestellte Papierkörbe, Mülleimer oder entsprechende Behältnisse aus der Halterung zu lösen und auszuschütten,
- f) Gebäude, Denkmäler, Mauern, Einfriedungen, Tore, Straßen, Brücken, Bänke, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Leitungsmasten, Papierkörbe, Abfall- und Wertstoffbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwartehallen, Blumenkästen, Spielgeräte, Verkehrsschilder und sonstige Hinweisschilder, Ampelanlagen zu bemalen, zu beschreiben, zu beschmieren, zu bekleben oder zu besprühen.

Davon ausgenommen ist die Anbringung von Plakaten, die von der Samtgemeinde Boffzen auf dafür freigegebenen Flächen genehmigt worden ist.

§ 15 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen, Betreiben und Unterhalten offener Feuer, soweit dieses nicht durch andere Vorschriften geregelt ist, ist verboten. Ausgenommen von dieser Vorschrift ist das Grillen in hierfür vorgesehenen Einrichtungen.
- (2) Für offene Feuer aus besonderem Anlass etc. können Ausnahmegenehmigungen gem. § 18 dieser Verordnung erteilt werden. Dazu gehören insbesondere Brauchtumsfeuer mit öffentlichem Charakter, wie z. B. das Osterfeuer. Der Antrag bedarf der Schriftform und der genauen Bezeichnung des Ortes wie z. B. des Platzes. Er ist mindestens eine Woche vorher bei der Samtgemeinde einzureichen.

§ 16 Eisflächen

Das Betreten oder Befahren von Eisflächen aller öffentlich zugänglichen Gewässer ist in der Samtgemeinde Boffzen verboten.

Ausnahmen von diesem Verbot kann die Samtgemeinde Boffzen durch Allgemeinverfügung erlassen.

§ 17 Ausnahmen

Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Samtgemeinde Boffzen. Die Ausnahmegenehmigung kann befristet, mit Auflagen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig gem. § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzliche oder fahrlässig den §§ 3 bis 17 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 19
Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt längstens bis zum 31.12.2033.
- (3) Gleichzeitig tritt die Gefahrenabwehrordnung für die Samtgemeinde Boffzen vom 19.11.2007 außer Kraft.

Boffzen, 22.04.2013

Samtgemeinde Boffzen

gez.

Norbert Tyrasa
Samtgemeindebürgermeister

1. NACHTRAGSSATZUNG

zur Satzung der Samtgemeinde Boffzen über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührenordnung) vom 13.11.2012

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Samtgemeinde Boffzen in seiner Sitzung am 22.04.2013 folgende 1. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 6, Absatz 1, Ziffer 2 (Urnengrabstätte) wird wie folgt geändert:

a) Urnengrab je Urne

350,00 EUR

Diese 1. Nachtragssatzung tritt ab 01.05.2013 in Kraft.

Boffzen, 22.04.2013

Samtgemeinde Boffzen

gez.

**Norbert Tyrasa
Samtgemeindebürgermeister**